

Teil 5: Abschließende Gesamtbetrachtung

Die Grundstruktur des NetzDG mit seiner Ausgestaltung der primären Verantwortlichkeit der Netzwerkanbieter hat sich bewährt und entspricht der europäischen Entwicklung.

Das Gesetz hat zu einer deutlichen Verbesserung des Beschwerdemanagements und der öffentlichen Rechenschaft der Netzwerkanbieter im Umgang mit den benannten rechtswidrigen Inhalten geführt. Die Netzwerkanbieter haben die zentralen Anforderungen des NetzDG weitgehend umgesetzt. Bestehende problematische Praktiken betreffen die Rechtsdurchsetzung und zeigen teilweise Unklarheiten hinsichtlich der Konkretisierung der gesetzlichen Pflichten auf. Sie verweisen aber nicht auf grundlegende strukturelle Schwächen des Gesetzes. Auch haben die verbesserten Zustellungsmöglichkeiten die Rechtsdurchsetzung gegenüber den Netzwerkanbieter deutlich erleichtert. Die Benennung einer empfangsberechtigten Person für Auskunftsersuchen der Strafverfolgungsbehörden hat die Kommunikation zwischen den Netzwerkanbietern und den Strafverfolgungsbehörden deutlich verbessert, aber nur begrenzt zu einer Effektivierung der Strafverfolgung geführt. Damit wurden die verfolgten Zwecke in erheblichem Umfang erreicht. Aus verschiedenen Gründen nicht zu erreichen war es, ein Gesamtbild über Ausmaß und Umgang mit dem geregelten Segment von Hate Speech zu gewinnen.

In der Anwendung des NetzDG haben sich aber auch Schwierigkeiten und Problempunkte ergeben, die Anlass zur Überprüfung und Fortentwicklung geben. Die folgenden Punkte verdienen dabei ein besonderes Augenmerk:

Insgesamt sollten bei der Fortentwicklung folgende Punkte verbessert werden:

- In einzelnen Bereichen (s.u.) Erhöhung der Rechtssicherheit durch untergesetzliche Konkretisierungen zentraler gesetzlicher Pflichten.
- Klare Adressierung der Fragen, die sich aus der Dualität der Meldewege der Netzwerkanbieter für NetzDG-Beschwerden einerseits und für Beschwerden über Verstöße gegen Gemeinschaftsstandards andererseits ergeben. Dies betrifft insbesondere ihr Verhältnis zueinander hinsichtlich der leichten Erkenn- und Erreichbarkeit für die Nutzer*innen sowie die Frage, inwieweit Meldeweg oder Beschwerdeinhalt für die An-

forderungen an das Prüfverfahren und die Transparenzpflichten gem. NetzDG maßgeblich sind.

- Die Adressierung der verschiedenen, vom NetzDG verfolgten Zwecke (namentlich allgemeine Transparenz über den Umgang mit Hate Speech im Netz, Transparenz über das Beschwerdemanagement für bestimmte, besonders schädliche Inhalte und allgemeine Effektivierung der Rechtsdurchsetzung gegenüber Netzwerkanbietern) sollte klarer voneinander abgeschichtet und insbesondere mit jeweils genau darauf abgestimmten Berichtsanforderungen erfolgen.
 - Angeregt wird mit Blick auf die differenzierte Adressierung der Zwecke insbesondere eine begriffliche Entkoppelung von § 5 Abs. 1, 2 NetzDG von §§ 2, 3 NetzDG. Insbesondere die einheitliche Verwendung des Begriffs der „rechtswidrigen Inhalte“ führt gegenwärtig zu einer Reihe von Unklarheiten und wechselseitigen Beeinträchtigungen der verschiedenen Zwecke.
 - Bei den Transparenzpflichten sollte innerhalb des § 2 NetzDG nach dem Zweck der Überwachung der Pflichtenerfüllung einerseits und dem Zweck der Beobachtung des Phänomens Hate Speech im Netz andererseits differenziert werden. Sie erfordern je unterschiedliche Erfassungen und Aufbereitungen von Daten.
- Ergänzungen der Beschwerdeverfahren durch weitere gesetzliche Rechte sind näher zu prüfen. Dazu gehören die gesetzliche Erweiterung von Anhörungspflichten insbesondere postender Nutzer*innen, Überprüfungspflichten von Löschungen/Sperrungen auf Beschwerden hin oder gesetzliche Wiederherstellungsansprüche.
 - Diese Ergänzungen wurden zwar regelmäßig als Gegengewicht zu einem befürchteten systematischen Overblocking in Folge der Löschpflichten gefordert, für das in der Evaluation gerade keinerlei Anhaltspunkte gefunden wurden. Es ist allerdings plausibel, dass solche Mechanismen der sorgfältigen Interessenaufbereitung und Kontrolle unabhängig davon die Qualität der Entscheidungen verbessern und sicher, dass sie die Position der jeweils in ihren Rechten betroffenen Akteure stärken.
 - Bei allen derartigen Verfahrensrechten kommt dem Verhältnis zwischen dem Beschwerdeweg sowie den Anforderungen an das Beschwerdemanagement nach dem NetzDG einerseits und den Beschwerdewegen sowie dem Beschwerdemanagement wegen Verstoßes gegen Gemeinschaftsstandards andererseits für den Anwendungsbereich besondere Bedeutung zu. Bei der Ausgestaltung ist

insbesondere auf eventuelle Anreize zur Verlagerung zwischen diesen Wegen zu achten.

Im Einzelnen sollte der Gesetzgeber für die verschiedenen Regelungsgegenstände noch folgende Änderungen prüfen:

- Meldewege:
 - Weitere Konkretisierung und Standardisierung der Zugänge ggf. auf untergesetzlicher Ebene. Der erforderliche Detaillierungsgrad legt Rechtsverordnungen und Orientierungen für die Netzwerkanbieter durch Verwaltungsvorschriften nahe.
 - Regelung zum Verhältnis der Meldewege nach Gemeinschaftsstandards und nach NetzDG ggf. auf untergesetzlicher Ebene hinsichtlich Erkennbarkeit und Zugänglichkeit.
- Transparenzpflicht:
 - Verzicht auf die Schwelle der 100 Beschwerden oder Einführung eines Mechanismus, der die Zahl der Beschwerden überprüfbar macht.
 - Ermöglichung einer stärkeren Standardisierung und Präzisierung der Transparenzberichte durch entsprechende Vorgaben auf der untergesetzlichen Ebene.
 - Gesammelte und berichtszeitraumsübergreifende Darstellung aller Transparenzberichte auf einer einheitlichen Webseite.
- Beschwerdemanagement:
 - Klarstellung, inwieweit die Pflichten hinsichtlich des Beschwerdemanagements an den Meldeweg oder den Inhalt der Beschwerde anknüpfen.
- Governance-Struktur:
 - Eröffnung der Möglichkeiten informeller Kommunikation zwischen Netzwerkanbietern und BfJ für die Konkretisierung der organisatorischen und formalen Pflichten.
 - Nähere Ausgestaltung der Kommunikation zwischen Strafverfolgungsbehörden und BfJ zur Verringerung unnötiger Doppelarbeit.
- Effektivierung der Rechtsdurchsetzung gegenüber den Netzwerkanbietern:
 - Klarstellung des Kreises der von § 5 Abs. 1 und Abs. 2 NetzDG verpflichteten Anbieter und – bei einer sinnvollerweise weiten Fassung des Kreises – Benennung einer Relevanz- oder Mitgliederschwelle.
 - Klarstellung und Erweiterung der Regelungen über Zustellungsbevollmächtigte auf weitere Ansprüche und Verfahrensarten.

- Ergänzung des bisherigen Systems aus § 5 Abs. 2 NetzDG und § 14 Abs. 2 TMG durch differenzierte Auskunftspflichten der Netzwerk-anbieter über Bestandsdaten.
- Effektivierung der Rechtsdurchsetzung gegenüber postenden Nutzer*innen:
 - Überprüfung der Justierung des § 14 Abs. 3-5 TMG hinsichtlich des Ausgleichs von Datenschutzinteressen der Nutzer*innen einerseits und dem Interesse an Rechtsschutz der von möglicherweise rechts-widrigen Inhalten Betroffenen.
 - Erleichterungen der individuellen Rechtsverfolgung Betroffener durch Absenkung der Zugangshürden zu den Gerichten bzw. Ein-richtung niedrigschwelliger Streitschlichtungen.

